

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Der „Club der Hundefreunde Ebikon und Umgebung“ – «CHFÉ» ist ein Verein gemäß Art. 60ff ZGB mit Sitz in 6030 Ebikon Luzern. Er hat sein rechtliches Domizil am Wohnsitz des Präsidenten.

II. HAFTBARKEIT

Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III. ZWECK

Art. 3 Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weiterer Kreise über Fragen der Haltung, Pflege und Erziehung von Hunden. Durchführen von Veranstaltungen.

Art. 4 Förderung des guten Einvernehmens mit der Bevölkerung, durch rücksichtsvolles Verhalten unserer Mitglieder.

Art. 5 Zusammenarbeit und Interessenvertretung gegenüber der Gemeinde und anderen Behörden.

Art. 6 Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern inkl. Hunden und Pflege der Geselligkeit.

Art. 7 Betrieb einer eigenen Webseite für Informationen und Hilfestellungen für Halter von Hunden. Diese Webpräsenz kann auch einen Web-Shop enthalten.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Als Mitglieder können alle Personen in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters; sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 9 Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 10 Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 11 Der Verein kann auch Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben wohl Zutritt zu Vereinsanlässen, jedoch kein Stimmrecht an der GV.

Art. 12 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Personen, die sich allgemein oder besonders im Interesse des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann die Ehrenmitgliedschaft nach 15 Jahren an treue Mitglieder erteilt werden. Die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten, genießen aber alle Rechte von Mitgliedern.

V. AUSTRITT

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 14 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Jahr geschuldet.

VI. STREICHUNG

Art. 15 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

VII. AUSSCHLUSS

Art. 16 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- A) Störung des guten Einvernehmens im Verein
- B) Übertretung der Statuten/Reglemente des Vereins
- C) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung eines Ausschluss Verfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass ihm offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert Monatsfrist gerichtliche Klage beim Richter am Sitz des Vereins einzuleiten.

Art. 17 Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 18 Ausgeschlossenen Mitgliedern ist die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins untersagt.

VIII. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 19 Alle an den Generalversammlungen anwesenden aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 20 Alle Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben uneingeschränkten Zugang zu Informationen und Publikationen auf der Club eigenen Webseite

Art. 21 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen, zu befolgen und die geltenden Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

IX. ORGANISATION

Art. 22 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die ordentliche und a.o. Generalversammlung
- B) Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Aktuar, und Kassierer, kann aber um folgende Mitglieder ergänzt werden Vizepräsident, Webmaster und weitere Funktionäre.

Art. 23 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr jeweils im ersten Quartal statt. Sie wählt die Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 24 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche (Email oder Post) Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem durch den Vorstand festgesetzten Termin.

Art. 25 Über Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, und Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten dafür ist.

Art. 26 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an den Präsidenten einberufen werden. Das Begehren muss eine Begründung enthalten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Antragstellung durchzuführen.

Art. 27 Jede statutengemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte
XI. Statutenrevision und XII. Auflösung des Vereins.

Art. 28 Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 29 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie Erteilung der Decharge an den Vorstand
- d) Bekanntgabe des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Club der Hundefreunde Ebikon und Umgebung CHFE

- i) Beschlussfassung über Anträge und Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- j) Erstellen und Revisionen der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 30 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 31 Es ist möglich Beschlüsse und Wahlen auch elektronisch (Internet Webseite des Vereins) durchzuführen. Die so gewonnenen Stimmen werden an der Generalversammlung bekannt gegeben und zu den Ergebnissen der GV dazu gezählt. Elektronische Stimmen müssen 2 Tage vor der GV abgegeben werden.

B) Der Vorstand

Unabhängig von untenstehender Formulierung kann jedes Vorstandsmitglied auch weiblich sein!

Art. 32 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Übliche Zusammensetzung: Präsident, Aktuar, Kassier. Kann aber um weitere Mitglieder ergänzt werden wie z.B. Vizepräsident, Webmaster und weitere Funktionäre.

Art. 33 Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit; begründete Spesen sind zu vergüten.

Art. 34 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wieder-Wählbarkeit.

Art. 35 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

ART. 36 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes, muss für jedes Kalenderjahr aufgrund des Budgets von der Generalversammlung neu festgelegt werden. Der Betrag darf sich nur in einem für die Vereinskasse finanziell tragbaren Rahmen bewegen.

Art. 37 Die rechtsverbindliche Unterschrift der Vorstandsmitglieder und des Vereins führen der Präsident (falls verhindert der Vizepräsident) mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 38 Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen

Club der Hundefreunde Ebikon und Umgebung CHFE

- c) Die Führung des Vorsitzes in diesen
- d) Die Vertretung des Vereins nach außen

Art. 39 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt dessen Aufgaben falls der Präsident verhindert ist.

Art. 40 Der Aktuar besorgt die Erstellung der Protokolle, die Vereinskorrespondenz und bietet die Generalversammlung nach Weisung des Vorstandes bzw. des Präsidenten auf. Alle Vereinsbeschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

Art. 41 Der Kassier besorgt das Kassenwesen und sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge.

Er hat alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung abzuschließen, dieselbe nebst Belegen den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen, der ordentlichen Generalversammlung den Kassenbericht vorzulegen und allfällig disponible Gelder im Einverständnis mit dem Vorstand zinstragend anzulegen.

C) Der Rechnungsrevisor

Art. 42 Die Amtsdauer des Rechnungsrevisor beträgt ebenfalls 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Er prüft die Buchhaltung nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zur Genehmigung.

X. FINANZEN

Art. 43 Der Verein erzielt seine Einkünfte:

- a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) aus diversen Veranstaltungen
- c) aus anderen Einnahmen wie z.B. Spenden etc.
- d) Webshob und Webwerbung

Art. 44 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt; er ist im ersten Semester zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr erhoben.

XI. STATUTENREVISION

Art. 45 Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Solche Beschlüsse benötigen ein Mehr von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

XII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 46 Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, eingeladenen außerordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 47 Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn der Verein weniger als drei Mitglieder umfasst.

Art. 48 Bei Auflösung des Vereins geht das ganze Vermögen des Vereins zur Aufbewahrung an die Gemeinde Ebikon.

Wird später in Ebikon ein neuer Hundeverein gegründet, so hat er Anspruch auf dieses Vermögen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Diese Statuten wurden an der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 2017 angenommen und nach Genehmigung sofort in Kraft gesetzt.

Überarbeitet, 19.05.17

Genehmigt Ebikon 23. Mai 2017

Präsident: _____

Vizepräsident: _____

Aktuar: _____

Kassier: _____